

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer in C [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, C [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

- beteiligt: Der Niedersächsische Minister der Justiz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C [REDACTED] -
ebenfalls Beschwerdeführer,

gegen

den Assessor Karl-Friedrich S [REDACTED], H [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED] (Büro Rechtsanwalt S [REDACTED]),

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
16. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs und Dr. Wintzer,
der Bundesrichter Börtzler und Dr. Spengler, des Rechts-
anwalts Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach
mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden der Antragsgegnerin
und der Landesjustizverwaltung gegen den Beschluß
des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Oberlandesgericht in Celle vom
30. November 1961 werden zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und die dem Antragsteller im zweiten Rechtszug erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der die zweite juristische Staatsprüfung am 31. August 1951 bestanden hat, ist als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Rechtsanwalt S. in H. tätig. Er hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat der Zulassung mit Gutachten vom 4. März 1961 widersprochen. Er macht den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend. Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Beschluß festgestellt, daß dieser Versagungsgrund nicht vorliege. Dagegen richten sich die sofortigen Beschwerden der Antragsgegnerin und der Landesjustizverwaltung.

Die Rechtsmittel sind zulässig, aber nicht begründet.

1. Der geltend gemachte Versagungsgrund wird darin gefunden, daß der Antragsteller durch sein Verhalten in der Zeit von Dezember 1952 bis Herbst 1953 den Verdacht gleichgeschlechtlicher Verfehlungen hat aufkommen lassen. Er war damals als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in einem Rechtsanwaltsbüro in C. tätig. Dort war auch der damals 19 Jahre alte Lehrling H. beschäftigt. Diesen, mit dem er freundschaftlichen Verkehr unterhielt und der ihn oft in seiner Wohnung besuchte, züchtigte der Antrag-

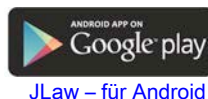
- 3 -

steller im Dezember 1952 zur Strafe für ein aufsässiges Verhalten durch Schläge mit einem Stöckchen auf das Gesäß. Bei einer gemeinsamen Paddelbootfahrt im Hochsommer 1953 übernachteten beide in einem Zelt. Im September 1953 schließen beide anlässlich einer Motorradfahrt zweimal im selben Hotelzimmer. Außerdem unterstützte der Antragsteller H. durch Übergabe verschiedener Geldbeträge.

Auf Grund von Angaben, die H. machte, wurde schließlich gegen den Antragsteller ein Strafverfahren wegen Verführung Minderjähriger zur gleichgeschlechtlichen Unzucht eingeleitet. Nachdem der Antragsteller am 30. Juni 1955 vom Schöffengericht in Celle wegen fortgesetzter Unzucht mit einem Manne zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden war, sprach ihn auf seine Berufung die Strafkammer des Landgerichts Lüneburg bei dem Amtsgericht in Celle am 26. Juni 1957 mangels ausreichenden Beweises frei. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

2. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat in seinem den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Gutachten ausdrücklich betont, daß bei der Prüfung des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 5 BRAO "nicht darüber entschieden werden muß, ob der Bewerber sich eines Vergehens gegen § 175 StGB schuldig gemacht hat". Der Vorstand meint, der Versagungsgrund liege schon deswegen vor, weil der Antragsteller schuldhaft diesen Verdacht habe aufkommen lassen.

Der Ehrengerichtshof hat in dem angefochtenen Beschluß ausgesprochen, er sei mit dem Vorstand der Antragsgegnerin "der Überzeugung, daß auch durch eine erneute Vernehmung der Zeugen H. und M. eine Aufklärung des Sachverhalts nicht zu erreichen sein würde". Eine homosexuelle oder sadistische Betätigung des Antragstellers sei daher nicht



nachweisbar. Den "in den Jahren 1952 und 1953 aufgekommenen bösen Schein" hat der Ehrengerichtshof "zumal unter Berücksichtigung des späteren Wohlverhaltens des Antragstellers und seiner langjährigen Beschäftigung im Büro des Rechtsanwalts S. jedoch nicht für so schwerwiegend angesehen, um den Antragsteller als unwürdig erscheinen zu lassen, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben".

Auch die beiden sofortigen Beschwerden beanstanden nicht, daß der Ehrengerichtshof eigene Feststellungen über die Vorkommnisse der Jahre 1952/1953 unterlassen hat. Sie gehen beide davon aus, daß der Antragsteller sich nicht der gleichgeschlechtlichen Unzucht im Sinne des § 175 StGB schuldig gemacht hat. Nach ihrer Auffassung wiegt aber der Umstand, daß der Antragsteller damals den Verdacht gegen sich durch sein eigenes Verhalten hat aufkommen lassen, so schwer, daß der Antragsteller auch jetzt noch unwürdig erscheine, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

3. a) Somit wirft das die Grundlage des gegenwärtigen Verfahrens bildende Gutachten dem Antragsteller nur das Verhalten vor, das er von jeher zugegeben hat. Davon ist der Ehrengerichtshof ausgegangen und auch die beiden Beschwerdeführer erstreben nur die nochmalige Überprüfung, ob der Verdacht, in den sich der Antragsteller durch die von ihm zugegebenen Handlungen versetzt hat, die Versagung seiner Zulassung rechtfertigt.

Der Senat hat daher weder einen Anlaß noch auch nur die Möglichkeit, durch die nochmalige Anhörung der schon wiederholt vernommenen Zeugen den Versuch zu unternehmen, die damaligen Vorgänge nach der tatsächlichen Seite weiter aufzuklären. Abgesehen davon teilt der Senat die Auffassung des

Ehrengerichtshofs, daß die nochmalige Vernehmung der Zeugen H [REDACTED] und M [REDACTED] nicht die sichere Feststellung ermöglichen könnte, daß der Antragsteller sich aus Geschlechtslust an H [REDACTED] vergangen hat.

b) Es muß also davon ausgegangen werden, daß das freundschaftliche Verhältnis des Antragstellers zu H [REDACTED] nicht von der Absicht der geschlechtlichen Annäherung getragen war, daß bei den gemeinsamen Übernachtungen im Zelt und im Hotelzimmer - hier auf getrennten Lagerstätten - keine geschlechtlichen Berührungen und Annäherungsversuche stattgefunden haben sowie daß der Antragsteller im Dezember 1952 in seiner Wohnung den jungen H [REDACTED] nur deswegen mit dem Stock auf das bedeckte Gesäß geschlagen hat, um ihn für sein aufsässiges und verstocktes Verhalten zu strafen.

Der Senat teilt die Auffassung des Ehrengerichtshofs, daß im jetzigen Zeitpunkt der Antragsteller nicht mehr als des Berufs eines Rechtsanwalts unwürdig angesehen werden kann.

Es ist zwar richtig, daß der Antragsteller sich durch sein Verhalten in einen bösen Schein versetzt hat. Wer Rechtsanwalt ist oder es werden will, muß das vermeiden. Er handelt standeswidrig, wenn er es ohne vernünftigen und berechtigten Anlaß doch tut.

Ob es hiernach der damals aufgekommene Verdacht der gleichgeschlechtlichen Veranlagung und gleichgeschlechtlichen Betätigung gerechtfertigt hätte, einen schon bald nach den damaligen Vorkommnissen gestellten Zulassungsantrag abzulehnen, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Nach nunmehr rund neun Jahren erlaubt dieser Verdacht allein es nicht mehr, dem gut beleumundeten Antragsteller, der weder vorher noch in

diesen neun Jahren den geringsten Anhaltspunkt für eine sittlich anstößige Veranlagung und für eine gleichgeschlechtliche Betätigung geliefert hat, die Zulassung zu versagen.

Von "abartigen Neigungen" und einer "schändlichen Neigung" des Antragstellers zu anstößigen Handlungen - wie die beiden Beschwerdeführer meinen - könnte dann gesprochen werden, wenn eine gleichgeschlechtliche Veranlagung des Antragstellers feststehen würde. Gerade davon darf aber, wie ausgeführt, nicht ausgegangen werden. Dem Generalstaatsanwalt kann nicht zugestimmt werden, daß auch beim Fehlen einer gleichgeschlechtlichen Veranlagung und unzünftigen Absicht des Antragstellers die Züchtigung, die er an H. [REDACTED] mit dem Stock vorgenommen hat, notwendig als eine "den Charakter und die Wesensart des Antragstellers kennzeichnende Verfehlung" angesehen werden müsse und nur auf "anderen abartigen Trieben" beruhen könne. Vielmehr ist es nicht ausgeschlossen, daß der Antragsteller in Erregung und Enttäuschung darüber, daß der junge Hartmann ihm das Einstehen für ihn schlecht gedankt, ihn - wenigstens vermeintlich - in ein schiefes Licht bei den gemeinsamen Dienstherrn gesetzt und dann noch auf berechnigte Vorhaltungen sich verstockt und uneinsichtig gezeigt hatte, eine Prügelstrafe für angemessen hielt. Daß er diese ausführte, läßt sich zwar keinesfalls entschuldigen. Der Antragsteller sieht aber, wie er stets erklärt hat, sein Fehlverhalten ein. Wenn er sich dann rund neun Jahre lang wohlverhalten hat, braucht eine Wiederholung der damaligen Vorkommnisse nicht befürchtet zu werden.

Der Antragsteller ist jetzt 47 Jahre alt. Er hat sich nicht nur bis 1952 in Friedenszeiten und als Offizier gut geführt und bei seinen Vorgesetzten Ansehen und Vertrauen erworben, sondern auch in den letzten neun Jahren sich wohlverhalten und in einem angesehenen Rechtsanwaltsbüro zur vollen Zu-

friedenheit seiner Dienstherrn gearbeitet. Der Verdacht gleichgeschlechtlicher Neigung und Betätigung geht auf Ereignisse zurück, die mehr als acht Jahre zurückliegen. Er ist unbewiesen geblieben und hat weder vorher noch nachher durch andere Vorkommnisse Nahrung gefunden.

Nach allem muß der Senat feststellen, daß der Zulassung des Antragstellers der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht entgegensteht.

4. Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 201 Abs. 2 BRAO und auf § 13 a Abs. 1 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts gründet sich auf § 202 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Dr. Wintzer	Börtzler
Spengler	Petersen	Dr. Vogt	